

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 24. September 1913.

Nr. 53.

Inhalt: Verlegung der bisherigen Zollstation Niawangi nach Musoma. — Neues Wildreservat im Bezirk Dodoma. — Verlegung des Polizeipostens Ugaga nach Neugottorp. — 2 Bekanntmachungen betr. Errichtung von Postagenturen in Musoma und Utete. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. Erhebung einer Hundesteuer in Daressalam. — Anwerbeerlaubnis für den Bezirk Mkalama-West.

Bekanntmachung.

Am 5. August 1913 ist die bisherige Zollstation Niawangi (Bezirk Muansa) nach Musoma im gleichen Bezirk verlegt worden. Die genannte Zollstelle führt jetzt die Bezeichnung:

„Zollstation Musoma.“

In der Bekanntmachung vom 1. März 1912 — A. Anz. 11/1912 — ist im zweiten Absatz und dritten Absatz an Stelle von „Niawangi“ zu setzen: „Musoma“ und in den Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung — L. G. I Nr. 248 — im § 1, II, sowie im § 9 B Ziffer 2 hinter „Schirati“ (anstelle von Niawangi) zu setzen: „Musoma.“

Daressalam, den 20. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23427/13. IV.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13, Absatz 1 der Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 (Amtl. Anz. Nr. 3., 1912) wird vom 30. XII. 1911

das nachstehende, im Bezirk Dodoma, Landschaft Ukinba gelegene Gebiet hiermit zum Wildreservat erklärt: Dasselbe wird begrenzt:

im Norden und Nordosten

von dem Wege, beginnend am Ende der offenen Feldmark der Landschaft Kwa Nguruwalla (auf der Karte kwa Kiromo) und über Issawa (Saba), Tenda, Ipampa, Kitele an den Mjombefluß führend;

im Süden und Südosten

von dem Mjombeflusse, der Verbindungslinie nach dem Rungwabache, welche die Südgrenze des Bezirks Dodoma bildet, und dem Rungwabache bis zur Einmündung des Mussabaches;

im Westen

von dem Mussabache und dem Wege von Mussa über Wigogo kwa Mrekwa Juma und Kwa Alwarabu nach der offenen Feldmark von Kwa Nguruwalla (Kwa Kiromo), diese außerhalb des Reservats lassend.

Dieses Wildreservat erhält unter Art. X der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung

vom 5. XI. 09 (Amtl. Anz. Nr. 3/1912) die vom 30. XII. 11 (Amtl. Anz. Nr. 3/1912) die Ziffer 16, Bezirk Dodoma II.

Daressalam, den 20. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 21339/13 VIII.

Bekanntmachung.

Der früher in Ugaga an der Tanganjikabahn befindliche Polizeiposten ist am 1. September ds. Jahres nach Neugottorp an der Tanganjikabahn verlegt worden.

Daressalam, den 23. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23191/13 II. B.

Bekanntmachung.

In Musoma, etwa 50 km südlich von Schirati am Viktoria-See, ist am 2. September eine Postagentur eingerichtet worden.

Die neue Postanstalt befaßt sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, dem Postpaketverkehr innerhalb des Schutzgebiets, mit Deutschland und dem Ausland, dem Postfrachtstückverkehr mit Deutschland

sowie mit dem Postanweisungsdienst innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland. Nachnahmesendungen sind von Deutschland und von der Küste zugelassen.

Daressalam, den 12. September 1913.

Kaiserliches Postamt

I. V.

gez. Steffens.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Daressalam, den 22. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23453/13. II. B.

Bekanntmachung.

In Utete ist am 1. September eine Postagentur eingerichtet worden.

Die neue Postanstalt befaßt sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, mit dem Paketdienst innerhalb des Schutzgebiets sowie mit dem Postanweisungsdienst innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland.

Daressalam, den 12. September 1913.

Kaiserliches Postamt

I. V.

gez. Steffens.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Daressalam, den 23. September 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23252/13 II. B.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der

Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betreffend Uebertragung des Verordnungsrechts, wird zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Daressalam vom 24. Juli 1899 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Hundesteuer im Bezirk der Kommunalverwaltung Daressalam beträgt gemäß der Elats des Kommunalverbandes Daressalam, für die Rechnungsjahre 1912/13 und 1913/14 sowie für die Folgezeit jährlich 20 Rupien.

§ 2.

Die Steuer wird in halbjährlichen Raten eingezogen. Sie ist fällig innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Halbjahres. Die Termine für dieses halbe Jahr sind der erste April und erste Oktober.

§ 3.

Der in § 2 der Verordnung festgelegte Stadtbezirk wird dahin erweitert, daß seine Grenzen gleich dem Bezirk der Kommunalverwaltung Daressalam sind (vergl. Verordnung vom 14. Juni 1910.

Daressalam, den 19. Juli 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Eg gebrecht.

J. Nr. 18388 II. B.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Walter Lieblingler hat Schreiber in Mkalama den Anwerbeschein für den Anwerbebezirk Mkalama-West unter den in der Bekanntmachung vom 5. September 1913 — J. Nr. 22394/13. II. B., A. Anz. Nr. 48 — veröffentlichten Bedingungen erhalten. Der Höchstsatz der Anwerbegebühr beträgt 13 Rupie.

Daressalam, den 24. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23540/13. II. B.